



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, den 22.02.2018

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Abteilung 5
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Az 5-8964.00/200, 17.11.2017

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
Um-wasserkrafterlass2018

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Anhörung zum Entwurf der Neufassung des Wasserkrafterlasses (Wasserkraftanlagen bis 1000 kW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung des Entwurfs der Neufassung des Wasserkrafterlasses und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband und NABU.

Von den weiteren Naturschutzvereinigungen erhielten wir vermutlich aufgrund der Weihnachtsfeiertage keine Rückmeldungen innerhalb der gesetzten Frist.

Die Neufassung des Wasserkrafterlasses mit seinen nach der Größe des Fließgewässers gestuften Orientierungswerten halten wir für gelungen und eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung. Allerdings sind wir der Auffassung, dass auch bei Wasserkraftstandorten mit einem mittleren Abfluss von 0,4 m³/s ein Mindestabfluss als Einstiegswert vorgegeben werden sollte. Zur Begründung verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. IV.

Wir bedauern, dass diese Neufassung erst jetzt vorgelegt wird, drei Jahre nach Auslaufen der alten Fassung.

Unsere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Entwurf sind die folgenden:

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20
Telefax 0711.24 89 55-30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaec
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Bankverbindung
GLS Bank
IBAN: DE82 4306 0967 7021 3263 00
BIC: GENODEM1GLS

Neu: Inhaltsverzeichnis

Ein Inhaltsverzeichnis wäre hilfreich.

Zu II. Rechtliche Grundlagen für die Zulassung von Wasserkraftanlagen

Zu 1 Wasserrecht

Bei den Grundsätzen für die Zulassung einer Wasserkraftanlage wird nur § 27 Abs.1 WHG genannt. U. E. ist auch der § 27 Abs. 2 zu nennen.

Auf S. 3 sollte nach unserer Auffassung eine Ergänzung folgen (unterstrichen):

„Erforderlichenfalls sind Zulassungen mit entsprechenden Auflagen zur verknüpfen. Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch dann zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.“

In 1.3 bitten wir um eine Ergänzung im 2. Absatz (unterstrichen):

„...so zu unterhalten und zu betreiben, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen oder Beeinträchtigungen ihrer Fauna und Flora zu erwarten sind und ...“

Begründung: Die Formulierung "keine schädlichen Gewässerveränderungen" ist nicht deutlich genug. In der Stauhaltung lebende Süßwasserorganismen dürfen nicht derart durch Unterhaltungsmaßnahmen an Wasserkraftanlagen beeinträchtigt werden, dass Laichplätze in der Laichzeit, Flachwasserbereiche oder Altarme durch Wasserspiegelabsenkungen trocken fallen. Erhebliche gewässerökologische Beeinträchtigungen erfolgen insbesondere dann, wenn Stauhaltungen jährlich abgelassen werden. Dann können sich natürliche Bestände von Fischen, Muscheln und Makrozoobenthos nicht mehr entwickeln. Deswegen sollten Unterhaltungsmaßnahmen an Stauwehren möglichst nur alle drei Jahre oder länger durchgeführt werden dürfen, damit der Lebenszyklus der Süßwasserorganismen nicht unterbrochen wird.

Zu 2 Naturschutzrecht

In Nr. 4) zum besonderen Artenschutz bitten wir um eine Ergänzung (unterstrichen):

„Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko oder das Risiko erheblicher Störungen oder Zerstörungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten signifikant erhöht wird, ist gem. § 44 BNatSchG eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.“

Die Anfügung eines Beispiels zur Bedeutung des besonderen Artenschutzes wäre hilfreich, etwa: „Dies kann insbesondere bei Vorkommen von Fisch- oder Flusskrebsarten der FFH-Richtlinie zutreffen (wie Groppe = Mühlkoppe, Flussneunauge, Steinkrebs, usw.) und insbesondere dann, wenn der Lebensraum von Fließgewässerarten (wie der Groppe) durch die Wasserkraftanlage in ein Stillgewässer (Stauraum) umgewandelt wird.“

Zu III. Fachliche Kriterien für die Gesamtbeurteilung einer Wasserkraftnutzung

Im 2. Satz bitten wir ebenfalls um eine Ergänzung (unterstrichen):

„Die Auswirkungen der Wasserkraftnutzung einschließlich erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen (Wartung Turbine, Rechenanlage, Wehrklappen, Staulegung etc.) sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter folgenden Gesichtspunkten fachlich zu analysieren und darzustellen: ...“

Den 9. Spiegelstrich bitten wir zu ergänzen um (unterstrichen):

„Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten wie Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und auf europäische Vogelarten (....)“

Den letzten Spiegelstrich bitten wir zu ergänzen (Vorschlag unterstrichen):

...nachhaltig beeinträchtigt wären. Dabei ist insbesondere auch die Anzahl der bereits im Fluss vorhandenen Wanderungshindernisse wie Wehre oder Wasserkraftanlagen zu berücksichtigen (Summationswirkung), sowie die mit der Wasserkraftnutzung verbundenen Stau- und Ausleitungsstrecken.

Begründung: Über die Wirkung von Stauanlagen als Migrationsbarrieren hinaus sind es insbesondere die gestauten und ausgeleiteten Gewässerstrecken, welche bei einer großen Zahl von Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer in einem Ausmaß beeinträchtigen können, dass eine zusätzliche Belastung des Gewässers mit den Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht vereinbar ist.

Zu IV. Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer und Mindestwasserführung

Zu Nr. 1 Durchgängigkeit

Wir bitten um Änderung des Absatzes 4 wie folgt:

„Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit muss eine Fischaufstiegsanlage am Wehr durch eine ausreichende Leitströmung für die Fische auffindbar sein. Lässt sich eine solche Leitströmung nicht durch Erhöhung der Dotation der Ausleitungsstrecke (Mindestabfluss) oder bauliche Maßnahmen herstellen, ist eine weitere Fischaufstiegsanlage am Kraftwerk notwendig. Das für die Fischaufstiegsanlage am Kraftwerk notwendige Wasserdargebot ist zusätzlich zur Mindestwassermenge in der Ausleitungsstrecke bereitzustellen.“

Am Ende von Nr. 1 ist noch die veraltete Bezeichnung der LUBW genannt. Sie heißt seit 1.12.17 (kleine Novelle NatSchG BW, § 59) „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)“.

Zur Klarstellung der fachlichen Vorgaben könnte hier explizit das DWA-Merkblatt M 509 genannt werden.

Zu 2. Mindestwasserführung

Wir bitten um Ergänzung eines Satzes nach dem ersten Satz (Vorschlag unterstrichen):

„In der wasserrechtlichen Entscheidung ist die erforderliche Mindestwasserführung nach § 33 WHG ausdrücklich festzulegen. Dies gilt auch für die Pflicht, dass der Betrieb bei Ausleitungs-

kraftwerken grundsätzlich eingestellt werden muss, sobald der Pegelstand des Gewässers unter das mittlere jährliche Niedrigwasser (MNQ) fällt. ...“

Begründung: Mit diesem Betriebsverbot würden auch die während Niedrigwasserperioden häufigen und landesweit auftretenden Probleme mit Sunk und Schwall aufgrund veralteter Steuerungstechnik vieler kleiner WKA behoben. Aufgrund der geringen abfließenden Wassermenge dürfte der Verlust an erzeugter Strommenge sehr gering sein.

Alternativ könnte dies unter VI. Umweltauflagen geregelt werden.

In Absatz 4 sieht der Entwurf des Wasserkrafterlasses das zweistufige Verfahren mit einem Einstiegswert nur bei Gewässern mit einem MQ > 400 l/s vor. Die im Auftrag des Landes erstellte Studie „Ausbaupotential der Wasserkraft bis 1000 kW im Einzugsgebiet des Neckars...“ vom Mai 2011 hält jedoch in kleinen abflussschwachen Gewässern einen ökologischen Mindestabfluss von 0,2 m³/s für erforderlich. Wir bitten deshalb, den 4. Absatz der Ziff. 2 wie folgt zu fassen:

„Die Ermittlung des Einstiegswertes aus hydrologischen Daten gilt nur für Standorte mit einem MQ größer als 0,4 m³/s. Für Standorte mit einem geringeren mittleren Abfluss ist als ökologischer Mindestabfluss deshalb mindestens 200 l/s vor zu geben.“

Die Grafik zur Ermittlung des Einstiegswertes ist entsprechend anzupassen.

In Absatz 6 (unter der Grafik) bitten wir um folgende Ergänzungen (unterstrichen):

„Folgende Gesichtspunkte führen regelmäßig im zweiten Schritt zur Anpassung des Einstiegswertes. Ihre Prüfung ist im Zuge des Verfahrens zu dokumentieren.“

Spiegelpunkt c) bitten wir wie folgt zu formulieren bzw. zu ergänzen:

„Die Funktion der Ausleitungsstrecke als Lebensraum für die Gewässerfauna darf im Vergleich zur unverminderten Wasserführung nur unwesentlich vermindert sein. Dies gilt insbesondere bei Ausleitungsstrecken von mehr als 100 m Länge.“

Begründung: eine nur unwesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit entspricht den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG, die durch die Wasserbehörden verbindlich zu berücksichtigen sind.

Im achten Absatz auf S. 14 oben sollte „können“ durch die Pflicht „sind ... aufzunehmen“ ersetzt werden, so dass der Satz heißt:

„Art und Umfang der Untersuchungen und der Kontrolleinrichtungen sind frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde ggf. unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und sind als Auflagen in die wasserrechtliche Genehmigung aufzunehmen.“

Im drittletzten Absatz zur „Einhaltung der Mindestabflüsse“ bitten wir um Prüfung, ob nicht bei wasserrechtlicher Zulassung von Gewässerstau mindestens zwei Staumarken – für Kontrolleure leicht zugänglich und gut sichtbar angebracht - vorgeschrieben werden können. Die Staumarken müssen jederzeit (auch von Dritten) kontrolliert werden können.

Wir vermissen die Nennung der konkreten „Leitfäden der LUBW“ und deren Fundstelle.

Zu V. Rahmenbedingungen

Zu 1.: Wir halten auch hier die Nennung der gesetzlichen Grundlagen (§§ 27 -31 und 33 -35 WHG) für angebracht.

Zu 3. schlagen wir folgende Ergänzung vor (unterstrichen):

„... Nach §23 Abs. 2 WG sind Schwall und Sunk zu vermeiden, d.h. im Regelfall verboten.“
Den Halbsatz *„die Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.“* bitten wir zu streichen.

Wir bitten um Ergänzung eines 4. Punktes:

„4. Bei Unterschreiten des mittleren jährlichen Niedrigwasserabflusses (MNQ) ist der Betreiber der Wasserkraftanlage zu verpflichten, die Anlage abzuschalten.“

Zu VI. Umweltauflagen

Zu Nr. 1 bitten wir um einen ergänzenden Satz zum Verbot des Betriebs von Ausleitungskraftwerken, sobald der Pegelstand des Gewässers unter den mittleren jährlichen Niedrigwasserabfluss (MNQ) fällt. Zur Begründung siehe unsere Anmerkungen unter IV.2.

Als Nr. 3 (neu) schlagen wir vor (die jetzige Nr. 3 würde dann Nr.4):

„Für die Umsetzung der festgelegte Maßnahmen zu Fischaufstieg und Fischabstieg, Mindestwasser, Durchgängigkeit, sonstigem Fischschutz u.a. ist eine Frist einschließlich Pflicht zum Vollzugsbericht zu setzen. Kann der Betreiber diese Frist nicht einhalten, hat er die Gründe der zuständigen unteren Wasserbehörde darzulegen und eine Verlängerungsfrist zu beantragen.“

Begründung: Nur so kann eine zeitnahe Umsetzung bzw. Nachrüstung bei Bestandsanlagen sichergestellt werden. Die unteren Wasserbehörden sind erfahrungsgemäß personell kaum in der Lage, Kontrollen durchzuführen oder gegenüber den Betreibern auf eine Nachrüstung zu drängen.

Wir bitten um Ergänzung eines zusätzlichen Punktes 5:

„Den zuständigen Behörden (Wasserbehörden, Fischereibehörden) oder von ihnen beauftragten Personen ist für die behördliche Überwachung die Zugänglichkeit der Wasserkraftanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagen jederzeit zu gewährleisten, auch ohne vorherige Anmeldung.“

Für Prüfung und Berücksichtigung unserer Anregungen wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen